

RS Vwgh 1999/10/15 97/19/1650

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1999

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs2;

AVG §70 Abs3;

VwRallg;

Rechtssatz

Darin, dass die Berufungsbehörde in Verkennung der Rechtslage den Bescheid der Behörde erster Instanz nicht abgeändert und den Antrag auf Wiederaufnahme als verspätet zurückgewiesen hat, sondern in der Sache selbst durch Abweisung des Antrages entschieden, kann keine Rechtsverletzung des Antragstellers erkannt werden (Hinweis Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens⁵, E 13 zu § 69 Abs 2 AVG).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997191650.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at